Hermann Lei SVP-Fraktion Mühletobelstr. 59a 8500 Frauenfeld Pascal Schmid SVP-Fraktion Postfach 44 8570 Weinfelden

EINGANG GR					
10. März 2021					
GRG Nr.	20	PI 3	141		

Dringliche Parlamentarische Initiative "Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 18. Dezember 2020 (BBI 2020, 9931, 9932)"

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, im Namen des Kantons Thurgau bei der Schweizerischen Bundeskanzlei das Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 18. Dezember 2020 (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) einzureichen.

Begründung

A. Formelles / Dringlichkeit

Gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. c der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) werden Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn es 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen. Nach Art. 67 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird, wenn das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

§ 40 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) bestimmt, dass der Grosse Rat die Mitwirkungsrechte ausübt, welche die Bundesverfassung den Kantonen einräumt (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative). Allerdings fehlt dafür im GOGR eine besondere Bestimmung bzw. eine besondere Geschäftsart. Was aber das Bundesrecht und die Kantonsverfassung vorsehen, muss möglich sein. Juristisch betrachtet liegt eine sog. echte Lücke vor: Eine vom Gesetz notwendigerweise zu beantwortende Rechtsfrage wird vom Gesetz nicht beantwortet, weshalb der Rechtsanwender berechtigt und verpflichtet ist, die Lücke zu füllen.

Da es sich bei der Ergreifung des Kantonsreferendums um einen Grossratsbeschluss handelt und die Einbeziehung des Regierungsrates aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, drängt es sich auf, die Geschäftsart "Parlamentarische Initiative" heranzuziehen (vgl. § 43 GOGR). Obwohl eine dringliche Behandlung von Parlamentarischen Initiativen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, führt daran kein Weg vorbei, um dem verfassungsrechtlichen Kantonsreferendum zum Durchbruch zu verhelfen. Aus diesem Grund wird dringliche Behandlung beantragt, zumal die Referendumsfrist am 10. April 2021 abläuft (BBI 2020 9931, 9932), sofern die Parlamentarische Initiative nicht vom Büro des Grossen Rates auf die Traktandenliste gesetzt werden kann.

B. Inhaltliches

Gemäss dem neuen Art. 30b ZGB kann jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern will. Die erklärende Person (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

auch ein Kind) kann dabei einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.

Nach der schweizerischen Praxis ist indes eine Änderung von Geschlecht und Vornamen in den Registern bereits heute möglich. Dabei muss aber richtigerweise die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsänderung in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden, dies nach persönlicher Anhörung und unter Beizug von medizinischen und/oder psychiatrischen Gutachten. Eine geschlechtsangleichende Operation (mit Ausschluss der Fortpflanzungsfähigkeit im Ursprungsgeschlecht) darf dabei bereits heute aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht mehr verlangt werden.

Es ist unverständlich, weshalb die Änderung des Geschlechts mit all den damit verbundenen, äusserst weitreichenden Folgen künftig lediglich mit einer Erklärung, also völlig unbürokratisch und durch Selbsteinschätzung der betroffenen Person (Erläuternder Bericht, Seite 7) möglich sein soll, während beispielsweise eine Namensänderung weiterhin in einem formellen Verfahren erfolgen muss (Art. 30 ZGB).

Solange das Geschlecht in gesetzlichen Bestimmungen Rechtsfolgen auslöst (z.B. Ehe, eingetragene Partnerschaft, AHV, Militär etc.) muss nach wie vor bei einem Geschlechterwechsel eine objektive Prüfung durch eine Behörde stattfinden. Insbesondere weil die Geschlechtsänderung auch beliebig oft vorgenommen werden kann (die Vorlage schliesst das nicht aus), ist eine ganze Palette an möglichen Missbräuchen denkbar, beispielsweise die Umgehung der Militärdienstpflicht, der Bezug von Renten oder z.B. im Sport.

Demzufolge ist die Vorlage entgegen der irreführenden Angaben des Bundesrates keineswegs «auf breite Zustimmung gestossen». Vielmehr haben z.B. die meisten Kantone deutliche Kritik geübt, darunter der Kanton Thurgau, welcher die Vorlage rundweg ablehnte.

Eine Frage von solch weitreichender Bedeutung, welche zudem derart umstritten ist, soll daher der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Frauenfeld/Weinfelden, 10. März 2021

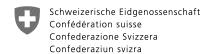
Hermann Lei

Pascal Schmid

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Dringlichen Parlamentarischen Initiative von Hermann Lei und Pascal Schmid "Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 18. Dezember 2020 (BBI 2020, 9931, 9932)"

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	



BBI 2020 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021 (1. Arbeitstag: 12. April 2021)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Änderung vom 18. Dezember 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019¹, beschliesst:

Ι

Der erste Teil des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Art. 30b

IV. In Bezug auf das Geschlecht

- ¹ Jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern lassen will.
- ² Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.
- ³ Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse.
- ⁴ Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn:
 - 1. die erklärende Person das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
 - 2. die erklärende Person unter umfassender Beistandschaft steht; oder
 - 3. die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat.

1 BBI **2020** 799

² SR **210**

2019-1667

Π

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 40a

IVa. Geschlecht Die Artikel 37–40 sind sinngemäss auf das Geschlecht einer Person anwendbar.

Ш

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Dezember 2020 Nationalrat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht Der Präsident: Andreas Aebi

Die Sekretärin: Martina Buol Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 2020⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021

³ SR **291**

⁴ BBI **2020** 9931

Entwurf Initianten (20/PI 3/141)

Beschluss des Grossen Rates betreffend Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 18. Dezember 2020 (BBI 2020, 9931, 9932)

vom ...

Der Kanton Thurgau verlangt gestützt auf Artikel 141 Absatz 1 der Bundesverfassung das Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 18. Dezember 2020 (BBI 2020, 9931, 9932).

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates